

1. Grundlegende Bestimmungen

Der NOVIS Sustainability Versicherungsfonds wird von der Versicherungsgesellschaft NOVIS Insurance Company, NOVIS Versicherungsgesellschaft, NOVIS Compagnia di Assicurazioni, NOVIS Poistovňa a.s. mit Sitz in Námestie Ludovíta Štúra 2, 811 02 Bratislava, Slowakei, Firmenbuchnummer: 47 251 301, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bratislava I, Slowakei, Abteilung: Sa, Eintrag Nr.: 5851 / B (nachfolgend „Versicherer“ genannt) eingerichtet und verwaltet. Die vollständige Bezeichnung des Fonds lautet: NOVIS Sustainability Versicherungsfonds (nachfolgend „Fonds“ genannt). Der Fonds wurde im Jahre 2019 auf eine unbestimmte Dauer eingerichtet.

2. Die Ausrichtung und Ziele der Anlagepolitik des Fonds

Der Fonds ist ein interner Fonds des Versicherers. Der Fonds ist ein nicht garantierter Fonds, was bedeutet, dass die Anlagerisiken vollständig vom Versicherungsnehmer getragen werden und der Versicherer weder Kapital- noch Renditegarantien stellt. Er investiert direkt oder indirekt in Aktien oder Anleihen von Unternehmen, die strenge Unternehmensführungs-, Umwelt- und Sozialkriterien erfüllen. Als Minimumkriterium zur Beurteilung gelten die von der UNO ausgestellten ESG-Investmentkriterien. Ein weiteres Ziel des Fonds besteht darin, einen Teil des Fondvermögens in Unternehmen zu investieren, die Impact-Investment-Kriterien erfüllen, wobei zur Auswahl der Vermögenswerte allgemein zugängliche Impact-Investment-Definitionen verwendet werden. Es wird erwartet, wenn auch nicht garantiert, dass dieser Fonds aufgrund seines hohen Aktienanteils eine hohe Performance aufweisen kann, aber auch ein höheres Risiko von Wertschwankungen.

Der Fonds hat kein auf einem Index oder einer Benchmark basierendes Ertragsziel. Der Fonds kann direkt oder indirekt in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die an einer offiziellen Börse oder an einem anderen geregelten Markt gelistet sind oder an einem funktionierenden Sekundärmarkt liquidiert werden können, wie:

- A. Staatsanleihen - Staatsanleihen sind Schuldverschreibungen, die in der Regel mit der Zahlung von Einnahmen verbunden sind und in der Regel eine Ursprungslaufzeit von mehr als einem Jahr aufweisen. Die Anleihen, in die der Fonds investieren kann, sind Staatsanleihen oder von einer staatlichen Stelle garantierte Anleihen.
- B. Bankguthaben - Bankguthaben sind Guthaben auf Kontokorrent- und Einlagenkonten bei Banken und ausländischen Bankfilialen mit Sitz in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums und einer Laufzeit von bis zu einem Jahr. Diese können auf eine lokale Währung der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums lauten.
- C. Anleihen von Kreditinstituten oder anderen Finanzinstituten - Anleihen oder andere Finanzinstrumente, die von lizenzierten Kreditinstituten oder anderen Finanzinstituten mit Betriebslizenz in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums ausgegeben werden.

- D. Unternehmensanleihen oder Unternehmensschuldverschreibungen - Unternehmensanleihen oder andere Unternehmensschuldverschreibungen, die in der Regel eine Ursprungslaufzeit von mehr als 6 Monaten aufweisen.
- E. Aktien - Aktien sind Aktienzertifikate von Unternehmensanteilen, die an einer lizenzierten Börse öffentlich notiert sind.
- F. Sonstige Vermögenswerte - in diese Kategorie fallen Vermögenswerte, die in keine der angeführten Anlagearten einzuordnen sind, wie z. B. nicht börsenorientierte Wertpapiere.

Der Fonds darf nur in folgender Weise investieren:

Anlagenart	Maximal	Ziel
A. Staatsanleihen	20 %	0 %
B. Bankguthaben	20 %	10 %
C. Anleihen von Kreditinstituten oder anderen Finanzinstituten	20 %	0 %
D. Unternehmensanleihen oder Unternehmensschuldverschreibungen	50 %	10 %
E. Aktien	100 %	70 %
F. Sonstige Vermögenswerte	20 %	10 %

Die angeführten Anlagearten können direkt gehalten werden oder indirekt über Investmentfonds. Es besteht das Ziel, die Mehrheit des Fondsvermögens über Anteile an Investmentfonds zu halten. Investmentfonds können im Rahmen ihrer Statuten auch Derivate verwenden. Es werden nur Investmentfonds verwendet, bei denen es zwischen dem Versicherer und der Kapitalanlagegesellschaft keine gesellschaftsrechtlichen oder andere potenziell die Unabhängigkeit des Investitionsprozesses beeinflussende Verflechtungen gibt. Die Anlagen mit Ausnahme der Bankeinlagen müssen zu mindestens 80% über UCITS-kompatible Investmentfonds getätigt werden.

3. Regeln für die Bewertung des Fondsvermögens

Der Versicherer führt die Bewertung der zugrunde liegenden Vermögenswerte des Fonds mit professioneller Sorgfalt durch. Der Gesamtwert der zugrunde liegenden Vermögenswerte wird durch Anteile geteilt. Jeder Fondsanteil hat einen konstanten Wert von einem Währungsanteil, d.h. jeder Fondsanteil wird immer mit einem Euro bewertet. Wenn also das Fondsvermögen steigt, steigt 1:1 die Anzahl der Fondsanteile.

Die monatliche Wertentwicklung des Fonds wird berechnet als der gewichtete Durchschnitt der monatlichen Wertentwicklung (in %) der einzelnen Basiswerte, während das verwendete Gewicht dem relativen Anteil des Marktwerts des jeweiligen Basiswertes am Gesamtvolumen aller Basiswerte innerhalb des Fonds entspricht.

Die monatliche Wertentwicklung (in %) des jeweiligen Basiswertes wird als prozentuale Veränderung des Marktpreises des Basiswertes

am Ende des jeweiligen Monats im Vergleich zum Marktpreis am Ende des Vormonats berechnet, soweit möglich, wird der Marktpreis aus der offiziellen Stellungnahme der Depotbank entnommen.

Die Berechnung der Fondsp performance erfolgt innerhalb von 5 Werktagen nach Monatsende. Wenn der monatliche Marktpreis eines bestimmten Basiswertes zum Zeitpunkt der Berechnung der monatlichen Wertentwicklung dieses Vermögenswertes nicht verfügbar ist (die monatliche Wertpapierabrechnung ist nicht verfügbar), wird die monatliche Wertentwicklung des Vermögenswertes als gewichteter Durchschnitt der monatlichen Wertentwicklungen der letzten 3 Monate berechnet, während die verwendeten Gewichte dem Marktwert des vom Versicherer gehaltenen Vermögenswertes entsprechen.

Der Versicherer aktualisiert und veröffentlicht einmal im Monat auf seiner Website www.novis.eu die Renditeentwicklung des Fonds sowie den Anteil der Basiswerte innerhalb des Fonds.

Der Versicherer wird Fehler in der Bewertung des Vermögens oder in der Berechnung der Renditeentwicklung des Fonds unverzüglich korrigieren und die korrigierten Werte auf seiner Website veröffentlichen. Der Saldo des Versicherungskontos des Kunden wird entsprechend angepasst, jedoch kann der Versicherer, falls eine solche Anpassung nicht zugunsten des Kunden ausfällt, entscheiden, dass der Saldo des Versicherungskontos des Kunden nicht angepasst wird. Falls eine solche Anpassung nicht zugunsten des Kunden wäre und die Wertentwicklung des Versicherungskontos zuvor dem Kunden mitgeteilt wurde, wird der Versicherungsnehmer im Jahresbrief über diese Anpassung informiert.

Falls Bankeinlagen oder Bankanleihen ins Fondsvermögen aufgenommen werden, dürfen beide Anleihenarten zusammen gegenüber einer Bank nicht mehr als 10 % des Fondsvermögens ausmachen. Dem Fonds ist es nicht erlaubt Kredite aufzunehmen oder nicht börsenorientierte Derivate zu verwenden. Börsengehandelte Derivate dürfen nur zur Risikominimierung verwendet werden. Der Fonds wird immer Investmentfonds von zumindest zwei verschiedenen Kapitalanlagegesellschaften verwenden.

Der Fonds reduziert das Fondsvermögen nicht durch anfallende Kosten und auch nicht durch Gebühren.

4. Änderungen des Statuts

Der Versicherer ist nur berechtigt, die Regeln und Vorschriften für den Fonds zu ändern, wenn sich die allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften ändern, wenn dies aufgrund von Entscheidungen von Aufsichtsbehörden oder Gerichten erforderlich ist oder wenn sich Teile der Anlagestrategie durch externe Faktoren als unrealistisch erweisen. Änderungen des Statuts bedürfen der Einhaltung der nachfolgend angeführten Informationspflichten.

Die Änderung des Statuts erfolgt durch die Veröffentlichung des neuen Wortlauts des Statuts, den der Versicherer auf seiner Internetseite www.novis.eu veröffentlicht. Die Änderung tritt zu dem in der neuen Fassung des Statuts genannten Zeitpunkt in Kraft.

Der Versicherer informiert in Textform den Versicherungsnehmer über die Änderung des Statuts mindestens 30 (dreißig) Kalendertage vor dem Inkrafttreten des neuen Statuts.

5. Schlussbestimmungen

Das Fondsstatut ist wie folgt in Kraft getreten und gilt ab dem 30.1.2020.